

## 2. Kapitel: Verwandtschaftsrecht

### § 16 Abstammung

#### **Vaterschaft § 1592**

Nr. 1: durch Ehe mit Mutter zum Zeitpunkt der Geburt, s. auch § 1599 II

Nr. 2: durch Anerkennung der Vaterschaft

Nr. 3: durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Ausnahme: § 1599 II: Geburt  
1.) nach Anhängigkeit v. Scheidungsantrag  
2.) vor Rechtskraft v. Scheidungsurteil  
3.) Anerkennung d. Vaterschaft durch Dritten

Ausnahme: § 1593: Geburt 300 Tage nach Tod von Ehemann

☛ Diese Zurechnungen der Vaterschaft können durch eine Anfechtung der Vaterschaft beseitigt werden.  
☞ In einem Anfechtungsverfahren wird derjenige als Vater vermutet, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 besteht.

Neben der Anfechtung der Vaterschaft steht das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft. Damit wird die Zurechnung der Vaterschaft nicht automatisch beseitigt.

**Mutterschaft, § 1591: Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat.**

§ 16 Abstammung

**Vaterschaft  
kraft Anerkennung  
(§§ 1592 Nr. 2, 1594 - 1598)**

Einseitige, nicht empfangs-  
bedürftige WE des Mannes

Zustimmung der Mutter,  
§ 1595 I

**Ausnahmsweise:**  
1.) zusätzliche Zustimmung  
des Kindes, wenn  
Mutter bzgl. Abstammung  
kein Sorgerecht hat  
2.) Zustimmung des Ehe-  
mannes. § 1599 II 2

**Wirksamkeitserfordernisse für WEn:**  
1.) Form ( § 1597 I): öffentliche Beurkundung  
2.) Unbedingt und ohne Zeitbestimmung  
( § 1594 III)  
3.) Nicht durch Bevollmächtigten ( § 1596 IV)  
4.) Besonderheiten bei Geschäftsunfähigkeit  
( § 1596 I 3) und beschränkter Geschäftsfä-  
higkeit ( § 1596 I 1,2)

§ 16 Abstammung

**Befugnis zur Anfechtung der Vaterschaft haben  
gem. § 1600:**

-der Mann, dem das Kind kraft Anerkennung oder  
Ehe zugerechnet wird, Nr. 1;



-das Kind selbst, Nr. 4;



-die Mutter, Nr. 3;



-auch derjenige, der an Eides statt versichert, mit  
der Mutter des Kindes während der Emp-  
fängniszeit verkehrt zu haben, Nr.2.



§ 16 Abstammung

**Übungsfall 20**

**M und F sind kinderlos verheiratet. Um das zu ändern, sucht M eine Leihmutter (L) auf. Mit dieser vereinbart er, dass sie nach einer künstlichen Insemination das Kind austragen soll, das sie anschließend ihm und seiner Frau zur Adoption überlässt. Als „Gegenleistung“ unterzeichnet M eine „unwiderrufliche Erklärung“ mit dem Inhalt bei der Geburt „seines Kindes“ eine „freiwillige Zuwendung“ an L zu zahlen. Die L erklärt, sie sei zZ nicht schwanger und werde auch in Zukunft nicht ohne Verhütungsmittel verkehren. Ihr Ehemann (E) stimmt den Vereinbarungen zu; er werde die Vaterschaft auf Kosten des M anfechten. Sollte sich herausstellen, dass M nicht der Vater ist, sollen alle Abreden wirkungslos sein. Alle Beteiligten sind sich bewusst, dass das Unterfangen nur auf Basis eines Gentlemens Agreement abläuft. Gerichtsentscheide zum Nachteil eines Vertragspartners wollen sie nicht akzeptieren, so die Vereinbarung.**

**Das Kind wird geboren, das Geld gezahlt, aber die Vaterschaftsklage ergibt, dass E doch der Vater ist.**

**M verlangt von L und E Rückzahlung der „Prämie“ und der Kosten der Anfechtungsklage.**

(OLG Hamm, NJW 1986, 781)

§ 16 Abstammung/§ 17 Unterhaltspflichten

**Übungsfall 21**

**M und F wollen ihre Sexualität unbeschwert genießen. M lässt sich daher von dem Arzt X ein Hormonröhrchen unter die Haut einbringen. Ein Jahr später wird F allerdings doch von M schwanger. Ein gesundes Kind wird geboren. M behauptet nun, X habe nicht sorgfältig gearbeitet. M verlangt nun von X monatlichen Unterhalt für das Kind.**

(BGH, FamRZ 2007, 126-126)